

# SATZUNG Fanfarenzug Damaschke gegr. 1976 e.V.



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fanfarenzug Damaschke gegr. 1976“ und hat seinen Sitz in Lingen (nachfolgend kurz „Fanfarenzug“ genannt).
2. Der Fanfarenzug wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

1. Der Fanfarenzug verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Fanfarenzug dient der Förderung und der Erhaltung der traditionellen und modernen Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Fanfarenzug insbesondere durch:
  - a) Die Ausübung der Blasmusik durch regelmäßige Proben, musikalische Arbeit und die Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.
  - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit.
  - c) Durchführung von Auftritten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
  - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
  - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Stadt und dem Stadtteil durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
4. Der Fanfarenzug ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Fanfarenzug ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Fanfarenzuges dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanfarenzuges.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fanfarenzuges fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Dem Fanfarenzug gehören an
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind gemäß Beitrittserklärung die Musiker sowie gewählte Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen gemäß Beitrittserklärung.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Fanfarenzug besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

- a) wer mindestens 30 Jahre als aktiver Musiker im Fanfarenzug mitgewirkt hat,
- b) wer bei Vollendung des 75. Lebensjahres mindestens 30 Jahre dem Fanfarenzug als passives Mitglied angehört hat und
- c) sich um die Belange des Fanfarenzuges in besonderer Weise verdient gemacht hat.

## **§ 5 Aufnahme und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Für die Aufnahme als Mitglied (aktiv oder passiv) in den Fanfarenzug bedarf es eines Antrags (schriftliche Beitrittserklärung) beim Vorstand.

Als Mitglied kann auf Antrag in den Fanfarenzug aufgenommen werden, wer die Zwecke des Fanfarenzuges anerkennt und diesen sowie die Gemeinschaft in selbigem fördern will. Über den Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch einen Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

2. Mit Aufnahme in den Fanfarenzug erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ablehnen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Fanfarenzug endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt aus dem Fanfarenzug ist jederzeit möglich. Dieser ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Fanfarenzuges verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Fanfarenzuges schädigen, können durch den Vorstand aus dem Fanfarenzug ausgeschlossen werden.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Fanfarenzug. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

3. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht

- a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen des Fanfarenzuges teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Fanfarenzuges in Anspruch zu nehmen;
- b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Fanfarenzug verliehen werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Fanfarenzuges nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Fanfarenzuges durchzuführen.

3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Auftritten und Veranstaltungen des Fanfarenzuges zu beteiligen.
4. Jedem aktiven Mitglied kann, gegen Zahlung einer Kautions, eine eigene Uniform zur Verfügung gestellt werden. Über den Zeitpunkt entscheidet der Vorstand. Die Uniform muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt aus dem Fanfarenzug unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Austritt an den Fanfarenzug zurückzugeben. Die Kautions wird bei einem ordnungsgemäßen Zustand der Uniform wieder an das Mitglied zurückgezahlt. Bei noch notwendigen Reinigungen oder Nachbesserungen an der Uniform wird die Kautions mit der vom Mitglied dann noch zu zahlenden Summe verrechnet.
5. Jedem aktiven Mitglied kann ein eigenes Vereinsinstrument zur Verfügung gestellt werden. Über den Zeitpunkt und die Vergabe entscheidet der Vorstand. Das Vereinsinstrument muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt aus dem Fanfarenzug unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand sofort nach dem Austritt an den Fanfarenzug zurückzugeben. Das Vereinsinstrument ist Eigentum des Fanfarenzuges.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die eventuell von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Fanfarenzug personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in EDV-Systemen gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Fanfarenzug grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 9 Organe**

Organe des Fanfarenzuges sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens vier Wochen zuvor durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und durch Bekanntmachung in der Zeitung „Emslandkurier“.
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Fanfarenzuges eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
  - d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - e) Entlastung des Vorstands.
  - f) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
  - g) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Änderung der Satzung,
  - i) Auflösung des Fanfarenzuges.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Fanfarenzuges, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Mitglieder-versammlung ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende),
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Jugendwart.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Fanfarenzuges und führt die Geschäfte des Fanfarenzuges, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Übungsleiters sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihre Amtszeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Amtszeit beträgt

- a) 3 Jahre für den 1. Vorsitzenden,
- b) 2 Jahre für den stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende),
- c) 2 Jahre für den Schriftführer,
- d) 2 Jahre für den Kassenwart,
- e) 2 Jahre für den Jugendwart.

7. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

9. Die Vorstandswahlen werden durch den 1. Vorsitzenden geführt. Scheidet der 1. Vorsitzende aus dem Vorstand aus und steht diesem selbst nicht mehr zur Verfügung, ist vor Beginn der Vorstandswahlen durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen. Dieser führt die Wahl des neuen 1. Vorsitzenden durch. Anschließend kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung der gewählte 1. Vorsitzende weitere, sofern notwendige, Wahlen leiten und durchführen.

10. Bei einem einzelnen Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt dieser als gewählt, wenn er eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der

anwesenden Mitglieder erhält. Bei mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt dieser als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

11. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat spätestens dann zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Übungsleiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

12. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Fanfarenzug gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Fanfarenzuges. Ebenso kann vom Vorstand ein Aufwendungsersatz insbesondere für Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. festgelegt werden.
5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Fanfarenzuges nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung sowie Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

## **§ 15 Auflösung des Fanfarenzuges**

1. Der Fanfarenzug wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.

2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungs-punkt der Mitgliederversammlung sein.

3. Bei Auflösung des Fanfarenzuges oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vermögen des Fanfarenzuges an die Stadt Lingen (Ems), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Aufgaben zu verwenden hat.

4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.03.2014 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Lingen, den 05.12.2022